



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion III – Forstwirtschaft
Abteilung III/3
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT-LE.4. UV/GSt/SI/SP		Iris Strutzmann	DW 12167	DW 142167	27.11.2019
1.5/0011-III/					
3/2019					

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs

Gefahrenzonenpläne bilden die Grundlage für die Wildbach- und Lawinenverbauung zum Schutz vor Naturgefahren und erfüllen damit eine wichtige raumplanerische Funktion. Die aktuellen Gefahrenzonenpläne werden in einigen Punkten, insbesondere auch in der visuellen Aufbereitung, nachgebessert. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Vorbehaltsbereiche (Freihalteflächen für Schutzmaßnahmen, Flächen mit besonderer Bewirtschaftungserfordernis) um Flächen zur Einbringung von Wildbachsedimenten;
- Differenzierung der durch Steinschlag gefährdeten Flächen, für die bereits Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vorgesehen sind;
- Möglichkeit der Ausweisung eines Hinweisbereiches für Ereignisse niedriger Wahrscheinlichkeit und Restgefährdung;
- formale Modernisierung der Verordnung.

Die BAK begrüßt die vorgeschlagenen Neuerungen dieser Verordnung, möchte aber darauf hinweisen, dass EigentümerInnen deren Grundstücke zukünftig von Naturereignissen betroffen sind bzw sein könnten, die Wertminderung ihres Grundstücks oftmals verunsichert. Daher ersucht die BAK um weitreichendere Informationen und Einbeziehung der Betroffenen, bevor die Pläne veröffentlicht werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

